Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Stadt- und Wallfahrtsmuseum – gültig ab 15.10.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 28. September 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Stadt- und Wallfahrtsmuseums beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stadt- und Wallfahrtsmuseum

Für den Besuch des Stadt- und Wallfahrtsmuseums werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Erwachsene:	4,00 €
Ermäßigte*:	2,00 €
Kinder bis einschließlich 6 Jahre:	kostenlos
Familien (2 Erw. + eigene Kinder):	8,00 €
Besuche von Schulklassen (Schulträger Stadt Walldürn):	kostenlos
Einstündige Führung (max. 15 Personen):	55,00 €
Führungen für Schulklassen (Schulträger Stadt Walldürn):	1,00 € / Schüler (Lehrkräfte kostenlos)

*Senioren, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und Schwerbehinderte ab GdB 50 %, Eingetragene Begleitpersonen („B“), Inhaber der Juleica (Berechtigung muss gegen Vorlage des jeweiligen Ausweises nachgewiesen werden können).

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 28. September 2026
Für den Gemeinderat

signiert
Meikel Dörr
Bürgermeister

Stadt Walldürn
09.10.2026
08:35:04 +02

Dörr, Bürgermeister